



Bauleitplanung Bebauungsplan W-27-01 "Ohling-Schweiz, 1. Änderung" - Beratung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Eldagsen, Thomas Aktenzeichen: II.51122.W-27-01.eld Vorlagennummer: 2022/115 Datum: 25.04.2022 Berichterstattung: Rm Martin Poth
---	---

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
4.b	Bau- und Verkehrsausschuss	11.05.2022	öffentlich	vorberatend
4.b	Stadtrat	17.05.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Vor Beginn der Beratung wird die Anhörung der beauftragten Planer und Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 2 GemO beschlossen.

Der Stadtrat beschließt nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan W-27-01 "Ohling-Schweiz, 1. Änderung" gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-27-01 "Ohling-Schweiz, 1. Änderung" beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung zum Bau eines Hospizes (vgl. Vorlage 2020/188).

In seiner Sitzung vom 12.11.2020 hat der Stadtrat dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt das Bauleitplanverfahren fortzuführen und gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen (vgl. Vorlage 2020/341).

Diese Verfahrensschritte wurden in der Zeit vom 07.12.2020 bis 18.01.2021 (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) bzw. bis 07.01.2021 (Beteiligung der Behörden) durchgeführt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen dem vorliegenden Planentwurf des Bebauungsplanes W-27-01 "Ohling-Schweiz, 1. Änderung" zugestimmt und beschlossen auf dieser Grundlage, gemäß § 4a Abs. 2 BauGB, die gleichzeitige Durchführung der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen (vgl. Vorlage 2021/367).

Diese Verfahrensschritte sind vom 17.01.2022 bis 21.02.2022 durchgeführt worden.

Die während dieser Zeit eingereichten Anregungen und Stellungnahmen sind der Vorlage beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen, den Bebauungsplan W-27-01 "Ohling-Schweiz, 1. Änderung" gemäß § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen:

- Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen
- Bebauungsplanentwurf, Textliche Festsetzungen, Begründung
- Umweltbericht
- Abschätzung des Quartierspotentials (Fledermäuse)
- Entwässerungstechnischer Begleitplan (Plan und Erläuterungsbericht)
- Geotechnische Stellungnahme
- Untersuchungsbericht Boden
- Archäologisch-geophysikalische Prospektion